

## Sanktions-Compliance: Bestandteil guter und nachhaltiger Unternehmensführung

Dr. André Lippert / Dr. Amir-Said Ghassabeh\*

Der russische Einmarsch in die Ukraine hat die Herangehensweise westlicher Unternehmen an ihre Environmental, Social und Governance (ESG)-Strategien grundlegend verändert.

Geschäftsbeziehungen zu Ländern mit autokratischen Systemen werden nunmehr einer noch strengeren Überprüfung unterworfen. Die Russland-Sanktionen haben zudem zu einem Umdenken der eigenen Corporate Governance im Sinne einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung geführt. Was es dabei vor allem zu berücksichtigen gilt, will dieser Beitrag überblicksartig aufführen.

### I. Einleitung

Seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine überprüfen westliche Unternehmen ihre Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Strategien nicht nur auf Branchenebene, sondern auch in Bezug auf die Länder und Regionen, in denen sie aktiv sind. Menschenrechtsverletzungen sind nun stärker in das Blickfeld von Geschäftsleiter geraten. Geschäftsaktivitäten in Ländern mit autokratischen Regimen werden immer häufiger kritisch unter die Lupe genommen. Am offensichtlichsten dürfte dies in Bezug auf Umwelt sein. Viele betroffene Unternehmen sind nun bestrebt, ihre Abhängigkeit von russischem Gas zu verringern und zu einem umweltfreundlicheren Wirtschaften überzugehen. Was die soziale Komponente betrifft, so stellen sich einige Unternehmen aufgrund des durch den Ukraine-Konflikt ausgelösten Energie- und Lebensmittelpreisschocks bereits die Frage, ob und inwieweit sie die eigene Belegschaft schützen können. Der Krieg in der Ukraine hat Unternehmen aber auch zu einem grundlegenden Überdenken ihrer Unternehmensführung veranlasst. Compliance ist inzwischen von den meisten Unternehmen als wichtiger Bestandteil einer guten Corporate Governance anerkannt. Aufgrund der aktuellen politischen Lage legen Unternehmen nunmehr aber auch ein besonderes Gewicht auf Sanktions-Compliance. Neben der Sorge vor Reputationsschäden und wirtschaftlichen Einbußen (zum Beispiel durch ein schlechteres ESG-Rating) treiben insbesondere die rechtlichen Risiken Unternehmen zu einer größeren Sorgfalt in diesem Bereich. So drohen Unternehmen bei sanktionswidrigen Verstößen unter anderem hohe Bußgelder und der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren. Aber auch Geschäftsleiter müssen mit empfindlichen Strafen rechnen. So wird beispielsweise ein Verstoß gegen Waffenembargos gemäß § 17 I AWG mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, der Verstoß gegen ein Bereitstellungsverbot kann gemäß § 18 I Nr. 1 lit. a) AWG eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren nach sich ziehen. Im Folgenden wird ein Überblick über die aktuellsten sanktionsrechtlichen Entwicklungen in der Beziehung zu Russland gegeben, die Unternehmen im Rahmen einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung im Sinne von ESG zu beachten haben.

### II. Sanktions-Compliance im Hinblick auf die Russland-Sanktionen

Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland 2014 hat die Europäische Union (EU) fortwährend Sanktionen gegen Russland beschlossen. Mit Beginn des Krieges in der Ukraine wurden diese, beginnend mit dem 25.2.2022, stetig umfassender. Mittlerweile ist das fünfte Sanktionspaket verabschiedet worden. Waren nach der Krim-Annexion zunächst hauptsächlich Rüstungslieferungen und der Gas- und Mineralölsektor betroffen, so sind mittlerweile sämtliche Bereiche des internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs unmittelbar oder mittelbar

einbezogen. Vor diesem Hintergrund sind alle Unternehmen mit Geschäftsbeziehung zu Russland aufgerufen, diese laufend einer angemessenen (Sanktions-)Compliance Überprüfung zu unterziehen. Dabei sind sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die mit ausreichender Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass Verstöße gegen die Sanktionen nicht fahrlässig oder vorsätzlich begangen werden.<sup>1</sup>

## 1. Personenbezogene Sanktionen

Mit der Verordnung (EU) 269/2014 legte die EU 2014 den Grundstein für „Personen und Personengruppen“-bezogene Russland-Sanktionen. Als Antwort auf die Annexion der Krim und Sewastopols enthielt die Verordnung erstmals Maßnahmen bezüglich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher und juristischer Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie Beschränkungen bei bestimmten Investitionen. Mit Beginn des Krieges in der Ukraine wurde diese Verordnung insbesondere im Hinblick auf die in Anhang I der VO (EU) 269/2014 gelisteten natürlichen und juristischen Personen erweitert; zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/581 vom 8.4.2022.

### a) Umfassendes Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot

In personeller Hinsicht besteht danach unter anderem ein umfassendes Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot gegenüber Mitgliedern der Staatsduma, des Nationalen Sicherheitsrates und zahlreichen Oligarchen. Demnach dürfen den gelisteten natürlichen und juristischen Personen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup> Der Begriff der „wirtschaftlichen Ressourcen“ umfasst dabei *„Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von*

Lippert/Ghassabeh: Sanktions-Compliance: Bestandteil guter und nachhaltiger Unternehmensführung(ESG 2022, 66)

67

*Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können“.*<sup>3</sup>

Eine gute und nachhaltige Unternehmensführung erfordert daher vor Aufnahme bzw. Fortführung von Geschäftsbeziehungen nach Russland eine Überprüfung des direkten Geschäftspartners sowie ggf. der dahinterstehenden Eigentümer oder Entscheider. Denn eine sanktionswidrige mittelbare Zuführung von Vermögenswerten liegt schon dann vor, wenn ein Unternehmen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person steht. Die Eigentümerstellung wird dabei bei einer Anteilseignung von mehr als 50 % vermutet.<sup>4</sup> Wann die Kontrolle durch eine gelistete Person anzunehmen ist, ist anhand einer Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Mögliche Kriterien sind das Recht, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden oder das Bestellungs- und Abberufungsrecht der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans.<sup>5</sup>

Auch wenn keine konkreten rechtlichen Vorgaben bestehen, ob und in welcher Form oder mit welcher Häufigkeit, Geschäftspartner und ggf. ihre Eigentümer mit Sanktionslisten abzugleichen sind (sogenannten Sanktionsscreening), empfiehlt es sich regelmäßig – mangels verlässlicher russischer Unternehmensregister – möglichst viele Informationen über den Geschäftspartner im Wege einer Due Diligence über kommerzielle Datenbanken einzuholen. Bei Ermangelung von Informationen sollten sich Unternehmen eine Versicherung des Kunden einholen, dass dieser nicht von gelisteten Personen kontrolliert wird. In jedem Fall ist die Überprüfung des Geschäftspartners und des wirtschaftlich Berechtigten zu dokumentieren. Auf diese Weise kann die ohne Zweifel

fortbestehende Unsicherheit bei der Klärung insbesondere mittelbarer Abhängigkeitsverhältnisse zumindest vor dem Sanktionsregime der EU eingeeht werden.

## **b) Ausnahmen zu personenbezogenen Sanktionen**

Die vorgenannten personenbezogenen Sanktionen gelten jedoch nicht ausnahmslos. Es bleibt ein gewisser Handlungsspielraum für Unternehmen, der aufgrund des Ausnahmecharakters im Sinne einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung aber einer sorgfältigen Überprüfung des Einzelfalls vorbehalten bleiben sollte. So können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates die Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen an bestimmte in Anhang I der Verordnung gelistete Personen genehmigen.<sup>6</sup> Außerdem können die Freigabe bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen von oder an eine in Anhang I aufgeführte Person genehmigt werden, nachdem die zuständige Behörde des Mitgliedstaates festgestellt hat, dass diese Mittel für den Verkauf und die Übertragung von Eigentumsrechten an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person o. ä. bis zum 9.10.2022 erforderlich sind, sofern sich die betroffenen Eigentumsrechte, unmittelbar oder mittelbar im Besitz einer in Anhang I gelisteten Person befinden. Die Erlöse aus diesen Verkäufen müssen allerdings eingefroren bleiben.<sup>7</sup>

Bei der Überprüfung der beteiligten Personen ist zu beachten, dass neben diese gelisteten natürlichen und juristischen Personen seit dem 15.3.2022 nach dem neuen Art. 5a VO (EU) 833/2014<sup>8</sup> auch die in Anhang XIX dieser Verordnung gelisteten in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei denen Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält, treten.

Davon erfasst sind auch außerhalb der EU niedergelassene Tochterunternehmen, an denen eine der gelisteten Personen mehr als 50 % der Anteile hält. Auch juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer gelisteten Person handeln, sind von dem umfassenden Verbot der geschäftlichen Beziehungen betroffen. Der neue Art. 5aa VO (EU) 833/2014 geht auf sachlicher Ebene über die personenbezogenen Beschränkungen der VO (EU) 269/2014 hinaus und bildet den Beginn einer neuen Generation von Sanktionsvorschriften: Er stellt nämlich erstmalig darauf ab, dass Geschäfte mit den genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen getätigt werden – und verlässt damit die bislang bekannte Kategorie des Bereitstellens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen. Man wird diesen Terminus weiter zu verstehen haben; er orientiert sich an den vergleichbaren Begriffen im US-Sanktionsrecht.

Allerdings gelten diese Beschränkung nicht für Transaktionen, die für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Erdöl und Erdgas sowie einzelner Rohmetalle (zB Titan, Aluminium, Kupfer) unbedingt erforderlich sind. Wann eine solche „unbedingte Erforderlichkeit“ vorliegt, bestimmt die Verordnung nicht. Im Sinne einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung sollte aber eine stichhaltige Begründung der Erforderlichkeit im Einzelfall geliefert werden können.

Des Weiteren sind Transaktionen im Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands ausgenommen, bei denen eine in Anhang XIX aufgeführte juristische Person Minderheitsgesellschafter ist.

Seit dem 8.4.2022 gilt zudem ein umfassendes Verbot, in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in russischer öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen.<sup>9</sup>

## 2. Warenbezogene Sanktionen

Die warenbezogenen Sanktionen knüpfen zum einen an die Herkunft bzw. Art der Waren und zum anderen an den betreffenden Sektor an.

### a) Regionale Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Die warenbezogenen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen knüpfen zum einen an die Herkunft und andererseits an die Art der Waren an. So beschränkte die EU mit der Verordnung (EU) 692/2014 zunächst die Einfuhr aller Güter mit Ursprung auf der Krim oder Sewastopol sowie Finanzierungen, Versicherungen/Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen, mit Ausnahme von Altverträgen, die vor dem 25.5.2014 geschlossen wurden. Mit der Verordnung (EU) 2022/263 wurde ein solches Verbot auch für die Regio-

Lippert/Ghassabeh: Sanktions-Compliance: Bestandteil guter und nachhaltiger Unternehmensführung(ESG 2022, 66)

68

nen Donezk und Luhansk festgesetzt. Darüber hinaus ist in den benannten Regionen der Eigentumserwerb an Immobilien sowie der Erwerb einer neuen oder Ausweitung einer bestehenden Beteiligung am Eigentum oder der Kontrolle über Einrichtungen verboten. Darunter fällt auch die Finanzierung dieser Einrichtungen oder das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen. Darüber hinaus bestehen für die Regionen Donezk und Luhansk Investitionsbeschränkungen sowie Ausfuhr- und Handelsbeschränkungen. Davon betroffen sind die Wirtschaftszweige Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen.<sup>10</sup>

Zu einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung gehört es, jegliche Einfuhr von Waren auf einen möglichen Ursprung in diesen Regionen hin zu überprüfen. Zudem ist mindestens eine verbindliche Erklärung des Lieferanten einzuholen, dass die betreffenden Güter nicht aus den sanktionierten Regionen stammen. Bei der Ausfuhr von Gütern ist stets darauf zu achten, ob diese in die betroffenen Regionen ausgeführt werden oder dort zur Endverwendung bestimmt sind.

### b) Sektorale Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Neben den regionalen warenbezogenen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen gibt es eine Reihe von Sanktionen die sich auf einzelne Wirtschaftssektoren beziehen. Darunter fallen zB Güter und Technologien zur militärischen Nutzung, zur Nutzung für die Luft- und Raumfahrtindustrie, modernste Halbleiter, sensible technische Geräte, Transportmittel, besondere Katalysatoren bzw. grundsätzlich Technologien zur Modernisierung von Ölraffinerien oder Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) und mittlerweile auch Güter des täglichen Bedarfs wie zB Luxusgüter, Spirituosen oder Holz.<sup>11</sup>

Besondere Schwierigkeit bereitet Unternehmen der Bereich Dual-Use-Güter. Die aktuelle Fassung des Art. 2 VO (EU) 833/2014 normiert das Verbot, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Damit ist es neben dem Verbot, Militärgüter und sonstiges Wehrmaterial nach Russland zu verbringen, auch verboten, solche Güter nach Russland zu exportieren, die in Anhang I der Dual Use Verordnung (EU) 2021/812 als sowohl für zivile wie auch militärische Zwecke verwendbar aufgelistet sind. Daneben besteht aufgrund des Militärgüterembargos über Art. 4 der Dual Use Verordnung ein umfassendes Verbot der Ausfuhr für nicht gelistete Güter, die in Russland eine militärische Endverwendung erfahren sollen. Ausgenommen von dem Verbot sind nicht-militärische Zwecke und nicht-militärische Endnutzer,

sofern die Güter beispielsweise für humanitäre, medizinische oder pharmazeutische Zwecke eingesetzt werden.<sup>12</sup>

Daraus ergibt sich – neben der Einhaltung des Militärgüterembargos – für Unternehmen im Zuge einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung die Pflicht, ihre Exporte mit den in Anhang I der Dual Use Verordnung gelisteten Gütern abzugleichen und die genaue Endverwendung ihrer Güter zu überprüfen. Beachtet werden muss, dass aufgrund der umfassenden Verbotsregelung eine restriktive Auslegung und umfassende Begründung der Ausnahme vorzunehmen ist sowie die Genehmigung nach der Dual Use Verordnung eingeholt werden muss.<sup>13</sup> Außerdem ist die zuständige Behörde (BAFA) innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr über die erstmalige Anwendung der entsprechenden Ausnahmeregelung zu unterrichten.

Nach den neuesten Entwicklungen sind auch russische Eisen- und Stahlindustrieprodukte, Luxusgüter und Waren des täglichen Bedarfs von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen erfasst. So ist es seit dem 15.3.2022 verboten, u. a. Kaviar, Wein, Bier aus Malz, Koffer, Lederkleidung, Kühlschränke, Videogeräte, Skiausrüstung und Spiele unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland auszuführen. Anhang XVIII zur Verordnung (EU) 833/2014 enthält eine umfassende Liste mit Luxusgütern, wobei das Verbot ab einem Wert von 300 EUR je Stück greift. Gleiches gilt für die in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse.

Daneben ist mit dem fünften Sanktionspaket ein umfassendes Verbot für die Einfuhr von Gütern, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen, ergangen. Davon umfasst sind u. a. Kaviar, Zement, Phenole und Phenolalkohole oder auch Kaliumchlorid, wobei hier in Art 3 i IV VO (EU) 833/2014 eine Ausnahme für den Zeitraum 10.7.2022 bis zum 9.7. des folgenden Jahres für die Menge von 837.570 Tonnen gilt. Auch ist im Rahmen dieser Verordnung ein Einfuhrverbot für Kohle und weitere in Anhang XXII gelistete fossile Brennstoffe normiert. Ausgenommen sind Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe.<sup>14</sup> Darüber hinaus soll über ein verschiedene Güter und Technologien betreffendes Ausfuhrverbot die Stärkung der industriellen Kapazität Russlands verhindert werden.<sup>15</sup>

Unternehmen sind im Zuge einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung verpflichtet, ihre Ein- und Ausfuhrgeschäfte in Bezug auf diese Listen zu überprüfen und stets den neuesten Stand zu beobachten.

### 3. Finanzsanktionen

Es bestehen darüber hinaus erhebliche, den internationalen Finanzmarkt betreffende Sanktionen. So ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9.3.2022 von oder auf Anweisung der russischen Regierung oder der Zentralbank Russlands begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln.<sup>16</sup> Auch ist es verboten, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert 100.000 EUR übersteigt.<sup>17</sup> Außerdem sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Devisen sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank ein-

schließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie zB der russische National Wealth Fund verboten.<sup>18</sup>

### III. Überschießende Sanktionserfüllung noch gute und nachhaltige Unternehmensführung?

Die Einhaltung von Sanktionsgesetzen und -regeln, die auf das betreffende Unternehmen Anwendung finden, gehört mithin zu einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung. Allerdings stellt sich darüber hinaus die Frage, ob ein „Übererfüllen“ der geltenden Sanktionen mit einer guten und nachhaltigen Corporate Governance vereinbar ist. So haben beispielweise viele Unternehmen aufgrund des Krieges in der Ukraine, sämtliche Geschäftsbeziehungen zu Russland abgebrochen, ohne dass es dafür einen zwingenden rechtlichen Grund gegeben hat. Begründet wird ein Rückzug häufig mit der Solidarität für das ukrainische Volk. Die Sorge vor einem möglichen Imageschaden spielt hierbei sicherlich auch eine Rolle.

Einigkeit besteht jedenfalls darin, dass Geschäftsleitern außerhalb rechtlich zwingender Verhaltensvorgaben ein weitreichender Beurteilungsspielraum zuzubilligen ist.<sup>19</sup> Dabei haben Geschäftsleiter nicht nur die Interessen ihrer Gesellschafter, sondern auch die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens sowie der Öffentlichkeit (Gemeinwohl) angemessen zu berücksichtigen.<sup>20</sup> Die Ermessensausübung findet ihre Schranke in der Pflicht der Geschäftsleiter für den Bestand des Unternehmens und damit für dauerhafte Rentabilität zu sorgen.<sup>21</sup> Dauerhafte Rentabilität muss dabei von kurzfristiger Gewinnmaximierung unterschieden werden. Geschäftsleiter handeln mithin nicht pflichtwidrig, wenn sie zu Lasten sonst erzielbarer Gewinne Unternehmen mit „sozialen Kosten“ belasten.<sup>22</sup> Auch im Rahmen herkömmlicher Geschäftsbeziehungen dürfen Geschäftsleiter mit Blick auf das öffentliche Image des Unternehmens andere Ziele als bloße Vermögensmehrung verfolgen.<sup>23</sup> Allerdings handeln Geschäftsleiter pflichtwidrig, wenn die Belastung des Unternehmens durch die sozialen Kosten mit dem Unternehmenswohl schlechthin nicht vereinbar ist.<sup>24</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze dürfte ein Rückzug aus dem russischen Markt auch ohne zwingende rechtliche Vorgaben mit einer guten und nachhaltigen Unternehmensführung vereinbar sein.

### IV. Zusammenfassung

Seit dem russischen Einmarsch in die Ukraine überdenken westliche Unternehmen nicht nur auf Branchenebene ihre ESG-Aktivitäten, sondern auch in Bezug auf die Länder und Regionen, in denen sie aktiv sind. Neben den Umwelt- und Sozialaspekten betrifft dies auch die Corporate Governance des Unternehmens. Aufgrund der aktuellen politischen Lage ist Sanktions-Compliance für viele Unternehmen ein wichtiger Bestandteil guter und nachhaltiger Unternehmensführung geworden. Dabei erschöpft sich in dem nicht nur die Einhaltung rechtlich zwingender Verhaltensvorgaben. Eine gute und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne von ESG umfasst auch freiwillige Beiträge, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Sie findet jedoch dort ihre Grenzen, wo die Belastungen des Unternehmens durch die freiwilligen Beiträge mit dem Unternehmenswohl schlechthin nicht mehr vereinbar sind.

\*\*\*\*

---

\* Beide Autoren sind Rechtsanwälte in der internationalen Wirtschaftskanzlei Taylor Wessing in Berlin bzw. Hamburg.

<sup>1</sup> Meyer/Macke HRRS 2007, 445 (463).

2 Art. 2 VO (EU) 269/2014.

3 Art. 1 lit. d) VO (EU) 269/2014.

4 Rn. 55 a der Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung Restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU Nr. 5664/18.

5 Rn. 55 b der Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung Restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU Nr. 5664/18.

6 Art. 6 b der VO (EU) 269/2014.

7 Art. 6 b III VO (EU) 269/2014.

8 Geändert durch VO (EU) 2022/428.

9 Art. 5 I VO (EU) 833/2014 geändert durch Art. 1 Nr. 23 VO (EU) 2022/576.

10 Art. 4 VO (EU) 2022/263.

11 VO (EU) 833/2014, VO (EU) 2022/328, VO (EU) 2022/428, VO (EU) 2022/576.

12 Art. 2 III VO (EU) 833/2014 mit weiteren Ausnahmen.

13 Art. 3 I VO (EU) 2021/812.

14 Art. 3 j VO (EU) 833/2014 geändert durch Art 1 Nr. 13 VO (EU) 2022/576.

15 Art. 3 k VO (EU) 833/2014 geändert durch Art. 1 Nr. 13 VO (EU) 2022/576.

16 Art. 5 a VO (EU) 833/2014 geändert durch Art. 1 Nr. 2 VO (EU) 2022/262.

17 Art. 5 b VO (EU) 833/2014 geändert durch Art. 1 Nr. 9 VO (EU) 2022/328.

18 Art. 5 a Abs. 4 VO (EU) 833/2014 geändert durch Art. 1 Nr. 5 VO (EU) 2022/394.

19 BGHZ 135, 244 (253) – ARAG/Garmenbeck.

20 AktG/Koch § 76 Rn. 33.

21 AktG/Koch § 76 Rn. 34.

22 AktG/Koch § 76 Rn. 35.

23 Koch AktG § 76 Rn. 35.

24 BGH NJW 2002, 1585 (1586).